



FREIE BAUERN ■ Lennewitzer Dorfstraße 20 ■ 19336 Legde/Quitzebel OT  
Lennewitz

Herrn [REDACTED]  
Referat [REDACTED] sumweltministerium  
Stresemannstraße 128 - 130

10117 Berlin

FREIE BAUERN Deutschland

Lennewitzer Dorfstraße 20  
19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

14. Oktober 2020

Telefon: 038791-80200

Telefax: 038791-80201

Referentenentwurf Insektenschutzgesetz  
kontakt@freiebauern.de  
www.freiebauern.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Problemdarstellung und zentrale Ursache werden von uns angezweifelt. Zum Insektensterben generell und bezogen auf die Betroffenheit spezieller Arten gibt es nur wenige seriöse wissenschaftliche Untersuchungen. Die öffentliche Wahrnehmung eines über den allgemeinen Rückgang von Natur im Zuge der Ausdehnung menschlicher Kultur hinaus gehenden Insektensterbens ist keine zehn Jahre alt. Wenn im Referentenentwurf als zentrale Ursache dieses weithin unbekanntes Phänomens der einzige unverzichtbare, weil lebensnotwendige Bereich unserer Wirtschaft, nämlich die Landwirtschaft, angenommen wird, so ist dies weder wissenschaftlich belegt noch ist es wahrscheinlich, zumal andere Bereiche sich in den letzten Jahrzehnten deutlich stärker verändert haben, etwa Güterverkehr, Flächenversiegelung oder Mobilfunkstrahlung. Die immer wieder zitierte Studie des Krefelder Entomologischen Vereins belegt nur, dass die Verdrängung von Grünlandnutzung und Weidetierhaltung aus einem Naturschutzgebiet zur naturschutzfachlich erwünschten Nährstoffarmut geführt hat mit der Konsequenz, dass dort inzwischen deutlich weniger, dafür aber seltene und dem Standort angepasste Insekten leben. Angesichts der bisher ursächlich unerklärlichen Wiederauferstehung von Insektenmasse an Windschutzscheiben bzw. Kühlerhauben im Frühjahr des Corona-Lockdowns halten wir das Vorhaben eines Insektenschutzgesetzes für schlichtweg sinnlos. Unsere Ausführungen beurteilen den vorliegenden Referentenentwurf daher nicht unter dem Gesichtspunkt des Insektenschutzes, sondern unter allgemeinen Gesichtspunkten des Zusammenwirkens von Landwirtschaft und Naturschutz bzw. von Landwirtschaft und Wasserhaushalt.

#### 1.) Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 1 (1) und (4) wird der Schutz des kulturellen Erbes und der Kulturlandschaften ergänzt. Dieser Ansatz führt zu einem grundsätzlichen Problem, dass nämlich von Menschen gestaltete und unterhaltene Werte plötzlich unter das Naturschutzrecht fallen. Bei Natur in Form von Wildnis ist der Naturschutz für uns nachvollziehbar. Natur in Form von Landwirtschaft dagegen sollte aus unserer Sicht nicht streng geschützt, sondern sinnvoll gesteuert werden. Der Artenschutz erstreckt sich ja auch nicht auf gefährdete Nutzierrassen, diese Werte lassen sich nur durch eigenverantwortliche bäuerliche Zucht erhalten. Eine Ausdehnung des Naturschutzes auf landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaften ist politisch grundverkehrt, weil dadurch ausgerechnet diejenigen Landwirte, die in der Vergangenheit besonders naturnah gewirtschaftet haben, mit enteignungsgleichen Auflagen überzogen werden können.

Wohin dieser Ansatz führt, zeigt in § 30 (2) die Hinzufügung von artenreichem mesophilem Grünland, Streuobstbeständen, Steinriegeln und Trockenmauern zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Bereits das Fremdwort „mesophil“ für „mittelfeucht“ ist eine Zumutung, denn es verschleiern, dass nach Nasswiesen und Trockenrasen jetzt auch ganz normales landwirtschaftlich genutztes Grünland in Kombination mit Artenreichtum gesetzlich geschützt werden soll. Unser Problem damit ist weniger (wie bei dem anderen „Verband“ unserer Branche) dass dann die

Förderprogramme umgeschrieben werden müssten, denn im Ergebnis ist es gleich, ob öffentliche Mittel für die Extensivierung der Bewirtschaftung gezahlt werden oder für die Bewirtschaftung des Extensiven. Unser Problem ist die Alternativlosigkeit für den durchaus denkbaren Fall, dass keine öffentlichen Mittel mehr bereit gestellt werden. Während ohne Naturschutz jederzeit auch die Möglichkeit besteht, die Flächen zu intensivieren (was oft ökonomisch nicht attraktiv ist, weshalb diese Flächen eigentlich gar nicht bedroht sind), gibt es mit Naturschutz nur noch die Alternative, die Flächen sich selbst zu überlassen – auf diese Weise durch fehlende Bewirtschaftung der Natur zu schaden, aber letztlich Wildnis zu schaffen und damit ein echtes Kriterium für Naturschutz. Grünland, Streuobstbestände, Steinriegel und Trockenmauern sind unser Eigentum und sind Produkte unserer Arbeit. Ihre Einbeziehung in den Naturschutz greift nicht nur unnötig in unsere Eigentumsrechte ein, sondern sie gefährdet dadurch auch den auf unsere Arbeit angewiesenen Fortbestand der Biotope.

In § 1 (3) wird der Schutz von Böden vor Versiegelung, Verdichtung, Humusverlust und Erosion ergänzt. Diesen Ansatz begrüßen wir. Unverständlich ist uns, weshalb in diesem Kontext besonderen Böden eine besondere Bedeutung zukommen soll. Alle landwirtschaftlichen Böden dienen jedenfalls der Ernährung der Bevölkerung und sind damit unverzichtbar. Während der Schutz vor Verdichtung, Humusverlust und Erosion zentrale Elemente von Landbewirtschaftung und damit tägliche Praxis sind, liegt die Verantwortung für den Schutz vor Versiegelung in öffentlicher Hand. Angesichts der gravierenden Flächenverluste wundern wir uns, dass wir weder im Referentenentwurf noch anderswo konkrete Maßnahmen gegen die Versiegelung finden. Hier wird der Staat seit Jahrzehnten seiner Verantwortung nicht gerecht.

In § 2 (7) wird die Option eröffnet, zur Verwirklichung der Ziele von Vertragsnaturschutz oder Förderprogrammen in Zusammenarbeit mit privaten Dritten die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. die Wiederaufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung zu erlauben. Eine dahingehende Aufweichung des Verschlechterungsverbotes begrüßen wir und sind davon überzeugt, dass im Ergebnis der Naturschutz von einer erhöhten Kooperationsbereitschaft profitieren wird. Lesen Sie dazu bitte auch unseren Vorschlag bezüglich privater Naturschutz (<https://www.bauernbund-brandenburg.de/index.php/8-pressemitteilungen/217-bauernbund-will-privaten-naturschutz-ohne-staatliche-bevormundung>).

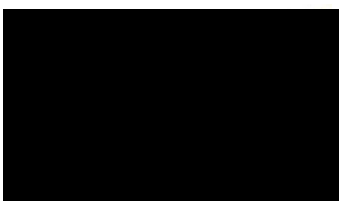
In § 30 wird der flächige Einsatz von Insektiziden in Naturschutzgebieten verboten. Dieses Verbot sehen wir als unproblematisch an, bezogen auf den gegenwärtigen Stand der gesetzlich geschützten Biotope. Möglicherweise wird aufgrund des Verbotes der eine oder andere bislang selbstverständlich akzeptierte Bestandteil eines Naturschutzgebietes erneut auf seine Schutzwürdigkeit hin überprüft werden müssen, aber das gehört in den Verwaltungsvollzug.

## 2.) Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 38b wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln 10 m bzw. bei Grünland 5 m vom Gewässerrand verboten. Hierfür gibt es keinerlei fachliche Rechtfertigung. Ein umfassendes Problem mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässern ist uns nicht bekannt. Die Messreihen aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie weisen im Gegenteil nur vereinzelt Überschreitungen von Trinkwassergrenzwerten und Qualitätsnormen nach Oberflächengewässerverordnung auf, auf die sinnvollerweise gezielt reagiert werden sollte. Das Ergebnis des umfassenden Verbotes wäre eine Zwangsstillegung von Landwirtschaft, die ebensogut durch Waldrandstreifen oder Ackermittelstreifen erreicht werden könnte. Es dient definitiv keinem mit dem Wasserhaushalt in Zusammenhang stehenden Zweck.

Pikanterweise hat eine im April diesen Jahres veröffentlichte Studie des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung unter Auswertung des weltweit dünnen Datenmaterials ergeben, dass im Gegensatz zu dem rückläufigen Bestand an Landinsekten bei dem Bestand an Süßwasserinsekten Zuwächse zu verzeichnen sind. Die geplante Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist also in jeder Hinsicht überflüssig und daher komplett zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied der Bundesvertretung